

Anlage zur Klage gegen Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender verbraucherschutzwidriger Praktiken geltend gemacht:

Zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (drei Jahre zum Jahresende) von der Beklagten bei der Pfandrückgabe ausgestellte Pfandbons vorlegen, die Auszahlung des Pfandgeldes zu verweigern,

wenn dies wie im Fall der Verbraucherin [REDACTED] und des Verbrauchers [REDACTED] am 12.03.2024 unter Vorlage der in Anlage K1 abgebildeten Pfandbons geschieht.